

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten sachlich für alle Kauf- und Lieferverträge über sämtliche von der BRESSNER Technology GmbH (nachfolgend „BRESSNER“) vertriebenen Produkte und Geräte, auch für Software, Zubehör und Ersatzteile, sowie für Dienstleistungen wie Installationen, Wartungen, Softwareentwicklungen und Schulungen ausschließlich. Sie gelten für Werkverträge entsprechend, soweit ihre Anwendung der Natur des Werkvertrags nach nicht ausgeschlossen ist. Abweichende Regelungen, insbesondere entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von BRESSNER ausdrücklich schriftlich als an Stelle dieser Bedingungen geltend bestätigt werden. Diese AGB gelten auch dann, wenn BRESSNER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Diese AGB finden in persönlicher Hinsicht Anwendung ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, also natürlichen oder juristischen Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.3. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in ihrer jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge.
- 1.4. Von BRESSNER im elektronischen Datenverkehrsverfahren ausgedruckte oder per E-Mail versandte Geschäftspost, wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen, sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.
- 1.5. Vereinbarungen über den Kauf von Hardware (einschließlich Betriebssoftware) einerseits und solche über Anwendersoftware andererseits stellen zwei rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge dar, selbst wenn sie im Rahmen einer einheitlichen Bestellung getroffen oder in einer einheitlichen Auftragsbestätigung festgehalten worden sind. Rechtliche Mängel oder Leistungsstörungen in dem einen Vertragsverhältnis haben nur dann Auswirkungen auf das andere, wenn der bei Bestellung ausdrücklich erklärte Wille des Kunden auf den Erwerb eines einheitlichen Kaufgegenstandes gerichtet war. Das gilt entsprechend bei Vereinbarungen, die sowohl den Kauf von Ware als auch die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von BRESSNER sind freibleibend und unterstehen dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Bestellungen werden erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, dass die bestellte Leistung von BRESSNER bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt wurde. Die Bestätigung des Zugangs elektronischer Bestellungen (E-Mail) stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Bei

Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext von BRESSNER gespeichert und dem Kunden auf Verlangen zusammen mit diesen AGB per E-Mail zugesandt.

- 2.2. Benötigt BRESSNER für die Erfüllung seiner Leistungspflichten eine Ausführungsgenehmigung, kommt der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass eine Ausführungsgenehmigung erteilt wird. BRESSNER ist verpflichtet, eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Im Falle der Ablehnung des Antrags treffen BRESSNER keine weitergehenden Pflichten.
- 2.3. Eigentums- und Urheberrechte, insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die im Zusammenhang mit einem Angebot von BRESSNER in den Besitz des Kunden gelangen, verbleiben bei BRESSNER. Diese Dokumente dürfen Dritten außer in Fällen bestimmungsgemäßen Weiterverkaufs nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen oder Scheitern des Vertrags auf Verlangen an BRESSNER zurückzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die von BRESSNER in Angeboten und Preislisten angegebenen Preise sind Nettopreise; sie enthalten weder Umsatzsteuer noch andere Steuern, Zölle, Gebühren und staatliche Abgaben, die mit dem Erwerb der betreffenden Produkte durch den Kunden zusammenhängen. Verpackung, Porto, Fracht und Transportversicherung werden gesondert berechnet. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind (z.B. bei nachträglichen Vertragsänderungen), werden gesondert berechnet.
- 3.2. Bei einer erheblichen Änderung der Beschaffungspreise, z.B. bei Erhöhung von Material-, Produktions- oder Lizenzkosten, ist BRESSNER berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Im Falle von Kostensenkungen ist BRESSNER in gleicher Weise zu Preisherabsetzungen verpflichtet. Bei Preiserhöhungen von mehr als zehn Prozent steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. BRESSNER wird in der Mitteilung der Preiserhöhung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen. Das Kündigungsrecht ist innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung geltend zu machen.
- 3.3. Liegt der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis über dem mit dem Kunden vereinbarten, gilt, sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, dieser höhere Listenpreis, wenn die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach dem Vertragsschluss erfolgt, es sei denn, dass die Rechnung schon erstellt und vom Kunden bezahlt worden ist.
- 3.4. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsziele sind in der Rechnung ausgewiesen. Zahlungen des Kunden haben ausschließlich an BRESSNER zu erfolgen. BRESSNER behält sich vor, vom Kunden Vorkasse zu verlangen.
- 3.5. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks setzt die Zustimmung BRESSNERS voraus und erfolgt nur erfüllungshalber. Diskontspesen und andere Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 3.6. Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist BRESSNER berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten. Soweit dann die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, ist BRESSNER berechtigt, eine neue Lieferung unter Berücksichtigung sonstiger Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen.
- 3.7. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (z.B. einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst) oder bei ihm ein Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet wird, ist BRESSNER berechtigt, die gesamte Forderung ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener und noch nicht fälliger Wechsel sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Außerdem ist BRESSNER dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht erbracht, so ist BRESSNER berechtigt, vom Vertrag im Hinblick auf noch nicht ausgeführte Leistungen zurückzutreten, mit der Folge, dass alle Ansprüche des Kunden in Bezug auf die noch nicht ausgeführten Lieferungen erlöschen. In diesen Fällen kann BRESSNER neben dem Rücktritt auch Schadensersatz und den Eigentumsvorbehalt nach weiterer Maßgabe der nachstehenden Ziffer 10. geltend machen.
- 3.8. Die Befugnis zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRESSNER anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können BRESSNER gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn und soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Mängelrügen, welcher Art auch immer, berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen, es sei denn, dass die gerügten Mängel rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRESSNER anerkannt sind.

4. Beschaffenheit und Toleranzen, Beratungspflichten

- 4.1. Als Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung gilt die Produktbeschreibung von BRESSNER und des Herstellers als vereinbart. Zusicherungen und Garantien durch BRESSNER sind nur dann wirksam abgegeben, wenn sie ausdrücklich und schriftlich erfolgt sind. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat BRESSNER nur einzustehen, wenn sie diese veranlasst hat und wenn die Kaufentscheidung des Kunden dadurch tatsächlich beeinflusst worden ist. Die in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Rundschreiben, anderer Werbung, sonstigen Veröffentlichungen oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsbeschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben oder sonstige Leistungsdaten sind, im Rahmen des Branchenüblichen, näherungsweise richtig und insoweit beschränkt maßgeblich. Sie enthalten nur dann Garantien, wenn sie als solche von uns ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient lediglich der näheren Warenbezeichnung und begründet keine Garantie, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

- 4.2. Zumutbare Abweichungen von angegebenen Leistungsdaten (Toleranzen) von bis zu 10 % stellen keinen Sachmangel dar.
- 4.3. BRESSNER bleibt es vorbehalten, ohne vorherige Ankündigung Konstruktionsveränderungen bei Geräten vorzunehmen, soweit diese handelsüblich und für den Vertragspartner zumutbar sind. Der Kunde kann nicht beanspruchen, dass bei Konstruktionsänderungen innerhalb einer laufenden Serie auch bereits gelieferte Geräte nachgerüstet werden.
- 4.4. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie z.B. Muster und Zeichnungen. Werden aufgrund der Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde BRESSNER von sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers frei.
- 4.5. Beratungspflichten übernimmt BRESSNER gegenüber dem Kunden ausschließlich aufgrund gesonderten schriftlichen Beratungsvertrags.

5. Lieferung und Abnahme

- 5.1. Die von BRESSNER genannten Termine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht unter kalendermäßiger Bestimmung schriftlich zugesagt wurden. Angegebene Lieferfristen beginnen ab Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben und nicht vor Eingang ggf. erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen. Ist der Kunde zu Vorleistungen verpflichtet, so beginnt die Lieferfrist ab Eingang der Vorleistung bei BRESSNER.
- 5.2. Die Liefer- und Leistungsfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der gelieferte Gegenstand das Werk oder Lager von BRESSNER verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt bzw. die Leistung durchgeführt ist. BRESSNER ist im Rahmen des dem Kunden Zumutbaren zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.3. Sollte BRESSNER die Einhaltung vereinbarter Liefertermine wegen höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Katastrophen wie Feuer oder Hochwasser, Pandemien oder Epidemien, Quarantäne, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, Stromausfall oder Ausfall von Telekommunikationsleitungen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, so ist BRESSNER berechtigt, die Lieferung nach Fortfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Das gilt auch, wenn deren Eintritt oder Ausbruch bereits vor Vertragsschluss bekannt war. Im Falle der Lieferverzögerung von mehr als vier Monaten ist der Kunde berechtigt, die Lieferung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung aus solchen Gründen, auch dann nicht, wenn diese Gründe erst eintreten, wenn die Lieferfrist bereits überschritten oder BRESSNER in Verzug war.
- 5.4. Ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernimmt BRESSNER nur kraft ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Sie liegt nicht bereits in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

- 5.5 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet, wobei BRESSNER berechtigt ist, von 1% des Nettopreises der Ware für jeden angefangenen Monat auszugehen. Der Nachweis geringer Lagerkosten bleibt dem Kunden ebenso vorbehalten wie BRESSNER die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens.
- 5.6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Er ist auf Verlangen verpflichtet, seine Übernahmebereitschaft und die Erledigung etwa erforderlicher Vorbereitungs-handlungen vor der Lieferung schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder lehnt er die Übernahme der Ware ab, tritt Annahmeverzug ein.
- 5.7. Die Lieferung von BRESSNER erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2020). Wird im Einzelfall etwas Anderes vereinbart, gilt folgende Regelung: Die Art der Beförderung, das Versandmittel, der Transportweg sowie Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers, ferner die Verpackung, sind der Wahl durch BRESSNER überlassen und erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen und mit verkehrsüblicher Sorgfalt unter Ausschluss jeglicher Haftung. Auf Wunsch des Kunden wird die Sendung auf dessen Kosten durch BRESSNER gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.8. Liegt dem Geschäft ein Werkvertrag zu Grunde, so kommt der Kunde mit der Abnahme des Werks in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellung und Übergabe oder Fertigstellungsanzeige die Abnahme vornimmt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nach Übergabe oder Fertigstellungsanzeige für einen Zeitraum von vierzehn Tagen rückelos in Gebrauch nimmt und BRESSNER bei Übergabe, in der Fertigstellungsanzeige oder bei Rechnungsstellung auf diese Folge hingewiesen hat.
- 5.9. Wird das bestellte Werk durch BRESSNER beim Kunden installiert, hat die Abnahme abweichend von Ziffer 5.7. unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Wird die Abnahme nicht erklärt, so gilt sie gleichwohl als erfolgt, wenn das gelieferte und installierte Werk vom Kunden in Gebrauch genommen wird. Erkennbare Installationsmängel sind sofort im Beisein des Monteurs oder Vertreters von BRESSNER zu rügen.
- 6. Gefahrübergang, Transportschäden**
- 6.1. Die Gefahr geht mit Lieferung ab Werk (EXW Incoterms 2020) auf den Kunden über. Wird eine andere Art der Lieferung vereinbart, so geht die Gefahr – auch bei frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus – mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer auf den Kunden über. Bei Anlieferung durch BRESSNER trägt BRESSNER die Gefahr bis zur Anlieferung an der Empfangsstelle. Vorstehendes gilt auch bei Teillieferungen.
- 6.2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7. entgegenzunehmen. Beanstandungen wegen Transportschäden muss der Kunde fristgerecht auch gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen o.ä. selbst geltend machen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Empfang ordnungsgemäß zu untersuchen. Alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien hat er sofort beim Empfang der Ware auf dem Lieferschein bzw. auf dem Frachtbrief zu vermerken, spätestens jedoch fünf Werktage nach Empfang und in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau BRESSNER schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gelten die Lieferungen als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Ziffer 7.3. zu rügen. Bei verspäteter Rüge sind Ansprüche des Kunden wegen Mängeln ausgeschlossen, Das gilt nicht, wenn ein Fall nach Ziffer 7.14. vorliegt.
- 7.2. Soweit die Parteien dazu keine abweichende Vereinbarung treffen ist die Gewährleistung für Rechtsmängel auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Für Fremdsoftware gelten die besonderen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen der Ziffern 11.4. bis 11.7.
- 7.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang (Ziffer 6.1; bei Werkleistungen ab Abnahme). Das gilt nicht, wenn ein Fall nach Ziffer 7.14 vorliegt. Erwirbt der Kunde die Ware zur Weiterveräußerung (ggf. nach Weiterverarbeitung), so verlängert sich die Gewährleistung um die Zeit bis zur Weiterveräußerung, höchstens jedoch um einen Monat.
- 7.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, üblichem Verschleiß und natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Lagerung sowie klimatischen, chemischen, elektrochemischen und elektrischen Einwirkungen, sofern sie nicht auf Verschulden von BRESSNER zurückzuführen sind. Dasselbe gilt für Schäden aus der Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte und aus Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie aus der Weiternutzung trotz Auftretens eines offensichtlichen Fehlers.
- 7.5. Das Entstehen einer Gewährleistungspflicht hat eine fachgerechte Ausführung des Einbaus der Geräte und weiteren Liefergegenstände von BRESSNER zur Voraussetzung. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferten Waren von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden, es sei denn, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht. Sie erlischt ebenso, wenn der Kunde Vorschriften zur Inbetriebnahme missachtet und dadurch ein Mangel hervorgerufen wird.
- 7.6. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn BRESSNER nach Verständigung vom Mangel nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben wird, die nach dem Ermessen von BRESSNER notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn BRESSNER mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BRESSNER Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Voraussetzung ist jedoch auch in diesem Fall,

dass BRESSNER von dem Schaden unverzüglich verständigt wird.

- 7.7. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von BRESSNER auf kostenlose und innerhalb des Gebietes der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums frachtfreie Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Das gilt nicht, wenn der Kunde aufgrund besonderer, gesetzlich geregelter Umstände (z.B. nach §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 444 oder 636 BGB) unmittelbar Minderung, den Rücktritt vom Vertrag oder Ersatz des Schadens statt der Leistung geltend machen kann. BRESSNER ist berechtigt, die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils des Entgelts abhängig zu machen und die Nachbesserung durch den Hersteller ausführen zu lassen. Im Fall der Ersatzlieferung gehen die beanstandeten Waren im Zeitpunkt, in dem BRESSNER die Beanstandung anerkennt, in das Eigentum von BRESSNER über. Mehrkosten, die durch den erschwerten Zugang zu der Anlage oder unzureichenden Arbeitsraum oder durch Lieferung in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums entstehen, gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist BRESSNER lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Diese Pflicht entfällt, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage nicht entgegensteht.
- 7.8. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde, wenn ihm ein weiterer Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsversuch nicht zumutbar ist, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügiger Vertragsverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so bleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn BRESSNER die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Schadensersatzansprüche kann der Kunde nur unter den in Ziffer 9. benannten Voraussetzungen geltend machen.
- 7.9. Für Mängel einer nur der Gattung nach bestimmten Sache haftet BRESSNER nicht weitergehend als für Mängel konkreter Sachen, insbesondere begründet die Beschaffungspflicht, außer im Falle ihrer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung keine verschuldensunabhängige Verantwortlichkeit BRESSNERS.
- 7.10. Soweit die Gewährleistung für Software nicht nach Ziffern 11.4 oder 11.6 ausgeschlossen ist, sind Softwarefehler nach dem Ermessen von BRESSNER durch die Bereitstellung einer Korrekturversion der Software oder durch entsprechende Abhilfemaßnahmen zu beheben. Der Kunde übermittelt BRESSNER die zur Behebung des Fehlers notwendigen Informationen und Dokumentationen. Vor der Implementierung einer neuen Korrekturversion wird BRESSNER eine Übergangslösung zur Umgehung des Fehlers bereitstellen,

es sei denn, dass dies für BRESSNER nicht möglich oder unverhältnismäßig ist. Für Software, die von BRESSNER durch Schnittstellen erweitert worden ist, die BRESSNER für diesen Zweck freigegeben hat, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die Software einschließlich der Schnittstelle, jedoch nicht über diese hinaus.

- 7.11. Gebrauchte Produkte werden in ihrem jeweiligen gegenwärtigen Zustand und unter Ausschluss jeder Gewährleistung bereitgestellt. Das gilt nicht, wenn ein Fall nach Ziffer 7.14 vorliegt.
- 7.12. Macht ein Abnehmer des Kunden im Inland seine Gewährleistungsrechte ihm gegenüber geltend, so stellt BRESSNER den Kunden von dem Gewährleistungsanspruch seines Abnehmers unter den Voraussetzungen und in dem Umfang frei, wie BRESSNER unmittelbar dem Kunden gegenüber Gewährleistung nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 7.3. bis 7.11. übernimmt. Diese Freistellung erfolgt jedoch nur unter der Bedingung, dass der Kunde es BRESSNER ermöglicht, die BRESSNER notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten beim Abnehmer durchführen zu lassen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass BRESSNER zur Vornahme der notwendigen Überprüfungen, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit bekommt und ausreichend Zugang zu der Anlage erhält, auch wenn die Anlage beim Abnehmer fest eingebaut ist. Mehrkosten, die durch den erschwerten Zugang zu der Anlage oder unzureichenden Arbeitsraum entstehen, gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Wird der Kunde von seinem Abnehmer im Zusammenhang mit einem Verbrauchsgüterkauf in Anspruch genommen, so bleiben die Regelungen zum Rückgriff in der Lieferkette nach § 445a BGB unberührt.
- 7.13. Soweit die Parteien den Aufwendungsersatzanspruch des Kunden nach § 478 Abs. 2 BGB nicht durch Einräumung eines gleichwertigen Ausgleichs ausgeschlossen haben, ist der Kunde verpflichtet, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher diesem gegenüber nach § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Bei einem Weiterverkauf der Sache vom Kunden an einen Unternehmer hat er diesen ebenfalls zu verpflichten, die Nacherfüllung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. BRESSNER ersetzt dem Kunden im Rahmen des § 445a Abs. 1 BGB die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen also nur, wenn sie nicht unverhältnismäßig im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB sind.
- 7.14. Der Ausschluss oder die Einschränkung von Mängelansprüchen nach Ziffern 7.1, 7.3 und 7.11 gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Verhaltens von BRESSNER, im Falle der schuldhaften Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos (§ 276 BGB) und im Falle zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§ 445a BGB) bleiben unberührt. Jedoch sind solche Rückgriffsansprüche ausgeschlossen, wenn der Kunde die Lieferung von BRESSNER bearbeitet, verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit dies nicht deren vereinbarten Bestimmungszweck entspricht.

- 7.15. Die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistung begründen keine Einschränkung der Untersuchungs- und Rückpflicht des Kaufmanns aus § 377 HGB.

8. Rücksendung von Ware an BRESSNER

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Rücksendung von Ware an BRESSNER unter Verwendung des dafür bereitgehaltenen und von ihm ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars von BRESSNER eine RMA-Nummer zuteilen zu lassen und diese Nummer im Lieferschein und in einer der Sendung beizufügenden Abschrift des RMA-Formulars anzugeben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Grund der Rücksendung, insbesondere bei Umtausch, in Gewährleistungsfällen und bei Einsendung zur Reparatur.
- 8.2. Rücksendungen aus einem Drittland außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums sind, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich Zollabwicklung und zollrelevanter Daten, im Voraus mit BRESSNER abzustimmen. BRESSNER ist zur Annahme nicht ordnungsgemäß deklarerter oder unfreier Warenrücksendungen nicht verpflichtet.
- 8.3. Das RMA-Formular ist auf der Website von BRESSNER (www.bressner.de) unter „Kontakt“ und „Rücksendung/RMA“ hinterlegt und kann dort heruntergeladen werden. Es wird dem Kunden auf Anfrage auch jederzeit per Fax oder Briefpost zugeschickt.
- 8.4. BRESSNER haftet nicht für Schäden, die aus der Missachtung der Regelung unter Ziffern 8.1 und 8.2 resultieren, insbesondere nicht für dadurch bedingte Verzögerungen in der Abwicklung von Gewährleistungsfällen und Reparaturen.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 9.1. BRESSNER haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von BRESSNER oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Des Weiteren haftet BRESSNER unbeschränkt für Verzugsschäden bei Vereinbarung eines fixen Liefer- oder Leistungszeitpunkts und bei Schäden aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Nichteinhaltung einer Garantie oder aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Die gesetzlich zwingende Haftung aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt ebenfalls unbeschränkt.
- 9.2. Bei der sonstigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von BRESSNER der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf und vertraut hat; es handelt sich dabei um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzung der Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.
- 9.3. Im Übrigen ist die Haftung von BRESSNER ausgeschlossen – und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich unerlaubter Handlung oder deliktischem Verhalten.

- 9.4. Außer im Falle einer Haftung nach Ziffer 9.1. haftet BRESSNER nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden. Für den Verlust aufgezeichneter Daten entsteht außer in Fällen nach Ziffer 9.1. eine Haftung nur, wenn BRESSNER insoweit einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet BRESSNER nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die außervertragliche und vorvertragliche Haftung.
- 9.6. Soweit die Haftung von BRESSNER beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und anderen Erfüllungsgehilfen von BRESSNER.
- 9.7. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren mit dem Ende der Gewährleistungsfrist aus Ziffer 7.3., spätestens jedoch zwölf Monate nach Entstehung des Anspruchs, soweit nicht ein Fall nach Ziffer 7.14 vorliegt.
- 9.8. Für Ansprüche auf Aufwendungsersatz – mit Ausnahme derjenigen nach §§ 439 Abs. 2, 445a und 635 Abs. 2 BGB – gilt dieser Abschnitt 9 entsprechend.
- 9.9. Keine der vorstehenden Regelungen begründet eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung.
- 9.10 Für Fremdsoftware gelten die besonderen Gewährleistungs- und Haftungsregelungen der Ziffern 11.4. bis 11.7.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. BRESSNER behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BRESSNER berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In dessen Zurücknahme durch BRESSNER liegt ein Rücktritt vom Vertrag. BRESSNER ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 10.2. Bei laufender Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich BRESSNER das Eigentum an beweglichen Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl und Vandalismus zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen ist BRESSNER die Versicherungspolice zur Einsicht auszuhändigen. Der Kunde tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen den Versicherer hinsichtlich der Liefergegenstände an BRESSNER ab; BRESSNER nimmt diese Abtretung an. BRESSNER erklärt außerdem die Rückabtretung dieser Ansprüche an den Kunden unter der aufschiebenden Bedingung des Erlöschens des Eigentumsvorbehalts wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen von BRESSNER. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 10.4 Der Kunde ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, die von BRESSNER gelieferten Sachen weiter zu veräußern und weiter zu übertragen. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen (einschließlich Umsatzsteuer) aus der Weiterveräußerung dieser Sachen an BRESSNER ab. Stellt der Kunde die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Sachen in ein Kontokorrent ein, tritt er BRESSNER die Forderung aus dem Schlusssaldo ab, der Höhe nach begrenzt auf die Kaufpreisforderung BRESSNERs für die vom Kunden weiter veräußerten Sachen. BRESSNER nimmt diese Abtretungen an.
- 10.5 Besteht zwischen dem Kunden und dessen Vertragspartner ein Abtretungsverbot, so ist der Kunde zur Weiterveräußerung des Sicherungsgutes nicht ermächtigt, es sei denn, die Forderung aus dem Weiterverkauf des Sicherungsgutes wird in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt. In diesem Fall tritt der Kunde die Kontokorrentforderung (kausaler Saldo) gegen seinen Vertragspartner entsprechend der Regelung in Ziffer 10.4. an BRESSNER ab. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.
- 10.6. Soweit der Kunde die von BRESSNER gelieferten Sachen verarbeitet, wird BRESSNER Eigentümer der hergestellten neuen beweglichen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände wird stets für BRESSNER vorgenommen, ohne jedoch BRESSNER zu verpflichten. Wird die hergestellte Sache nicht ausschließlich aus den Sachen BRESSNERs hergestellt, so erwirbt BRESSNER das Miteigentum an der hergestellten Sache; der Miteigentumsanteil BRESSNERs bestimmt sich nach dem Verhältnis des Nettopreises seiner Sachen zum Nettopreis der übrigen Sachen, die bei Herstellung der neuen Sache verarbeitet wurden.
- 10.7. BRESSNER ermächtigt den Kunden widerruflich, die an BRESSNER abgetretenen Forderungen einzuziehen. BRESSNER ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet. Sie erlischt auch ohne Widerruf, sobald der Kunde überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ihm die Zahlungsunfähigkeit droht oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist.
- 10.8. Bei Erlöschen der Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, den Drittschuldnern die Abtretung der Forderungen an BRESSNER unverzüglich schriftlich anzuzeigen und BRESSNER über die Abtretungsanzeige zu unterrichten. Der Kunde ist ferner verpflichtet, BRESSNER auf Verlangen sämtliche zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.9. Auf Verlangen des Kunden hat BRESSNER seine Sicherungsrechte freizugeben, soweit der realisierbare Wert der noch im Eigentum BRESSNERs stehenden Sachen und der an BRESSNER abgetretenen Forderungen 110 % der Forderungen BRESSNERs aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden übersteigt. Bei der Wahl der freizugebenden Sicherheiten hat BRESSNER auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen.
- 10.10. Die Bewertung des Sicherungsgutes erfolgt anhand des realisierbaren Markt- oder Börsenpreises. Ist ein solcher nicht gegeben oder lässt er sich nicht ermitteln, so ist hilfsweise auf den Einkaufspreis abzustellen. Ist auch ein solcher nicht zu ermitteln, so ist der Herstellerpreis maßgeblich.

- 10.11. Zur Verpfändung, Sicherungsübereignung sowie zur Veräußerung des Sicherungsguts im Sale-and-lease-back-Verfahren ist der Kunde nicht berechtigt. Bei Pfändungen und sonstigen Angriffen Dritter hat er BRESSNER unverzüglich zu benachrichtigen, damit BRESSNER in die Lage versetzt wird, Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu erheben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BRESSNER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde BRESSNER für den entstandenen Ausfall.
- 10.12. Macht BRESSNER seine Sicherungsrechte gegenüber dem Kunden geltend, ist BRESSNER berechtigt, Grundstücke, Gelände und Gebäude des Kunden während dessen ordentlichen Geschäftszeiten zu betreten, das vorbehaltene Eigentum oder Sicherungseigentum in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

11. Software

- 11.1. Soweit zum Lieferumfang auch lizenzpflichtige Betriebssoftware gehört, räumt BRESSNER dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Rechnung aus der Lieferung an den Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nur im Verbund mit der dazugehörigen Hardware übertragbares Recht ein, diese Software in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Programmzustand (Release) auf der gelieferten Anlage zu nutzen. Für Anwendersoftware gelten besondere Lizenzbestimmungen, die dem Kunden jeweils mit der Software ausgehändigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Software ausschließlich im Rahmen der eingeräumten Befugnisse zu installieren und zu benutzen.
- 11.2. Software (einschließlich Firmware und Middleware) wird dem Kunden ausschließlich als Objektcode auf einem geeigneten Datenträger geliefert, zum Herunterladen bereitgestellt oder auf Hardware-internen Speichermedien vorinstalliert, wobei die Wahl im alleinigen Ermessen von BRESSNER liegt. Die Software-Dokumentation wird von BRESSNER entweder in Papierform oder auf dieselbe Weise wie die Software bereitgestellt.
- 11.3. Es ist weder dem Kunden noch Dritten gestattet, die Software zu modifizieren, zu übersetzen oder auf sonstige Weise zu bearbeiten. Dies gilt entsprechend für die zugehörige Dokumentation, soweit sie nicht in Papierform bereitgestellt wird. Jede Rückentwicklung, Disassemblierung oder Dekompilierung der Software ist strengstens untersagt.
- 11.4. Die Software kann Freeware oder Shareware enthalten, die BRESSNER von einem Dritten erhalten hat. Für die Einbeziehung dieser Freeware oder Shareware hat BRESSNER keine Lizenzgebühren gezahlt; für die Nutzung der Freeware bzw. Shareware werden dem Kunden entsprechend auch keine Lizenzgebühren berechnet. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass BRESSNER deshalb in Bezug auf solche Freeware oder Sharewarebestandteile keine Gewährleistungsverpflichtung übernimmt und im Zusammenhang mit dem Besitz, dem Vertrieb und/oder der Nutzung der jeweiligen Freeware oder Shareware durch den Kunden keine Haftungspflichten irgendwelcher Art übernimmt. Der Kunde erkennt die vom jeweiligen Urheber festgelegten Lizenzbedingungen für die Nutzung der Freeware oder Shareware als für ihn verbindlich an.

11.5. Die Software kann auch Softwarekomponenten enthalten, die nach dem "Open-Source-Modell" entwickelt wurden und die ausschließlich auf Basis der jeweils anwendbaren Open-Source-Softwarelizenzbedingungen vertrieben werden, die zum Zeitpunkt der Weitergabe der entsprechenden Open-Source-Softwarekomponente gültig sind. Der Kunde erkennt die vom jeweiligen Urheber festgelegten Lizenzbedingungen für die Nutzung solcher Open-Source-Softwarekomponenten als für ihn verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Source-Code und der Anbringung bzw. Beibehaltung der erforderlichen Urheberrechtshinweise. BRESSNER erhält weder Lizenzgebühren noch sonstige Entgelte für die Überlassung der Open-Source-Softwarekomponenten. Soweit BRESSNER oder ein Dritter im Zusammenhang mit Open-Source-Softwarekomponenten irgendein Entgelt erhält, wird dieses erhaltene Entgelt ausschließlich für zusätzliche Liefergegenstände und/oder Serviceleistungen gezahlt. Wegen der speziellen Beschaffenheit der Softwareentwicklung und des Vertriebs von Open-Source-Komponenten übernimmt BRESSNER dafür vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen keine Gewährleistung und schließt ihre Haftung dafür, insbesondere im Zusammenhang mit fehlenden Spezifikationen, fehlender Funktionalität, Programmierfehlern und sonstigen Störungen, aus.

11.6. Für Open Source Software, die in das vertragsgegenständlichen Software Produkt eingearbeitet und für deren Funktionieren notwendig ist (embedded Software) gelten die vorstehenden allgemeinen Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen (Ziffern 7. und 9.). Im Übrigen übernimmt BRESSNER für Open-Source-Software keine Gewährleistung und keine Haftung.

11.7. Der Gewährleistungs- und Haftungsausschluss für Freeware, Shareware und Open-Source-Software gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Verhaltens von BRESSNER, im Falle der schuldhaften Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos (§ 276 BGB) und im Falle zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§ 445a BGB) bleiben unberührt.

12. Urheberrechte und Schutzrechtsverletzungen

12.1. Der Kunde erkennt an, dass Software Urheberrechte, Markenrechte, Know-how und anderes geistiges Eigentum enthalten oder verkörpern kann und dass diese Rechte BRESSNER oder ihren Zulieferern zustehen. Ebenso sind Arbeitsunterlagen für Schulungen urheberrechtlich geschützt und dürfen – auch in Auszügen – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von BRESSNER vervielfältigt werden.

12.2. Schutzrechte an Arbeits- oder Leistungsergebnissen aus Projekten mit dem Kunden liegen ausschließlich bei BRESSNER, es sei denn, die entsprechenden Arbeits- oder Leistungsergebnisse wurden ausschließlich von Mitarbeitern des Kunden oder durch Dritte im Auftrag des Kunden geschaffen (z. B. als Teil eines Kundenbeitrags). Es findet keine Übertragung von Schutzrechten an den Kunden statt, soweit dies nicht individuell und ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde. Selbst im Falle einer ausdrücklich vereinbarten Übertragung von Schutzrechten bleibt

BRESSNER berechtigt, Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Programmentwicklungsbestandteile, Technologien und sonstige Arbeitsergebnisse, die während der Leistungserbringung von BRESSNER an den Kunden entwickelt oder gewonnen wurden, unentgeltlich zu nutzen. Falls beide Vertragsparteien zur Erstellung der Arbeits- bzw. Leistungsergebnisse beigetragen haben, steht ihnen das Schutzrecht daran gemeinsam gemäß ihrem Anteil am jeweiligen Ergebnis zu. In Bezug auf ihren Anteil am jeweiligen Ergebnis gewähren die Parteien sich wechselseitig jeweils ein lizenzfreies, nicht exklusives und unbeschränktes Nutzungsrecht.

12.3. Jede Partei ist verpflichtet, die andere unverzüglich in Textform zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erlangt, dass ein Dritter aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der von BRESSNER gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend macht und aufgrund dieser Ansprüche die Nutzung der Ware oder Leistungen im Land des Leistungsorts eingeschränkt oder untersagt wird oder zu werden droht. Wenn und soweit BRESSNER hierfür nach Ziffern 7., 9. und 11. und den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen gewährleistet- oder haftpflichtig ist, wird BRESSNER diese Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzungen durch Vergleich beenden. Der Kunde hat BRESSNER bei der Verteidigung in jeder zumutbaren Weise zu unterstützen. BRESSNER wird alle finanziellen Lasten tragen, die aus einem Urteil gegen den Kunden hervorgehen, einschließlich eines einem Dritten zuerkannten Schadensersatzes und der Verfahrenskosten. BRESSNER wird die Kosten eines Vergleiches tragen, wenn BRESSNER dem Vergleich zustimmt. Der Kunde räumt BRESSNER die alleinige Befugnis ein, über die Rechtsverteidigung und über Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Er wird BRESSNER die hierfür notwendigen Vollmachten im Einzelfall erteilen.

12.4. Sollte BRESSNER zu der Überzeugung gelangen, dass ein Produkt möglicherweise Gegenstand einer Schutzrechtsbeurteilung wird, so ist BRESSNER berechtigt, nach eigener Wahl

- auf eigene Kosten für den Kunden das Recht zu erwirken, das Produkt weiterhin zu benutzen,
- auf eigene Kosten das Produkt in zumutbarem Umfang zu ersetzen oder so zu verändern, dass es Rechte Dritter nicht mehr verletzt oder
- das Produkt zurückzunehmen und dem Kunden den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zu erstatten.

12.5. BRESSNER treffen keine Verpflichtungen, wenn der Kunde die Verletzung der Schutzrechte selbst zu vertreten hat, z.B. Software, Geräte oder Teile hiervon vom Kunden geändert oder mit nicht von BRESSNER zur Verfügung gestellten Programmen oder Daten verbunden werden und daraus Ansprüche Dritter entstehen. Das gilt auch, wenn die Verletzung der Schutzrechte besonderen, auf Anweisung des Kunden hin vorgenommenen Spezifikationen zuzuschreiben oder durch eine vertragswidrige oder von BRESSNER nicht vorhersehbare Nutzungsart verursacht worden ist.

13. Verwendungsverbot und Exportbeschränkung

13.1. Der Kunde darf kein Produkt im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Instandhaltung

- einer Anlage, in welcher Kernkraft verwendet wird,
- von Einrichtungen des Massenverkehrs,
- von Einrichtungen zur Luftraumüberwachung oder von Luftfahrzeugen

verwenden. Dieses Verbot gilt nicht für Flugsimulatoren oder mechanische CAD-Anwendungen für die Herstellung von Luftfahrzeugen.

13.2 Die Liefergegenstände sind für den Endverbleib in das mit dem Kunden vereinbarte Land der Auslieferung bestimmt und dürfen daraus nicht ohne Genehmigung exportiert werden. Dem Kunden ist bekannt, dass der Export der Liefergegenstände einschließlich der damit übermittelten technischen Informationen auch durch die Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, beschränkt sein kann. Erteilt BRESSNER die Genehmigung für den Export, so ist der Kunde gegenüber BRESSNER zur Einhaltung der jeweils einschlägigen Ausfuhrbestimmungen verpflichtet.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen Sanktionslisten der Europäischen Union, der Deutschen Bundesregierung, der US-Exportbehörden oder anderer relevanter Länder, z.B. die European Sanctions List, Denied Persons List, sowie sonstige Warnhinweise der zuständigen Behörden in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und sich danach zu verhalten.

13.4 BRESSNER ist nicht verpflichtet, Produkte zu liefern oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, wenn die betreffende Lieferung oder Leistungserbringung zu einem

Verstoß gegen Ausfuhrbestimmungen oder länderspezifische Ausfuhrbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der einschlägigen Ausfuhrkontrollvorschriften anderer Länder führen würde.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das gilt auch im Falle außervertraglicher Ansprüche. Die Bestimmungen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen. Ist im Einzelfall zwingend ausländisches Recht anzuwenden, sind diese AGB so auszulegen, dass der mit ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie rechtlich möglich erreicht wird.

14.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Gröbenzell bei München; Erfüllungsort für Lieferverpflichtungen von BRESSNER ist jedoch der Sitz des von BRESSNER mit der Lieferung beauftragten Werks oder Lagers.

14.3 Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie für außervertragliche Ansprüche nach Wahl der klagenden Partei München (Landgericht München I) oder der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei.

14.4 Sämtliche früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit ungültig.

BRESSNER Technology GmbH

**Boschstraße 2A
82178 Puchheim**

Telefon: 08142/472 84-0
Telefax: 08142/472 84-77
Email: info@bressner.de
Web: www.bressner.de

Geschäftsführer: Martin Stiborski
HRB 127206
Handelsregister: AG München

Bankverbindungen:

Commerzbank München
IBAN: DE08 7004 0041 0220 0657 00
SWIFT/BIC: COBADEFF700

HypoVereinsbank München
IBAN: DE22 7002 0270 0015 5767 81
BIC: HYVEDEMMXXX

VR-Bank Starnberg
IBAN: DE22 7009 3200 0003 1991 30
BIC: GENODEF1STH